

Badmintonclub Offenburg

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Maßregelungen	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.....	5
§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 7 Vereinsorgane.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung	6
§ 9 Vorstand und Beirat	8
§ 10 Ausschüsse	9
§ 11 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder.....	9
§ 12 Protokollierung der Beschlüsse	9
§ 13 Kassenprüfung	9
§ 14 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1

Der Verein führt den Namen:

Badmintonclub-Offenburg

Er hat seinen Sitz in Offenburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Badmintonclub Offenburg ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports durch die Teilnahme am Spielbetrieb des offiziellen Fachverbandes, sportliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder.

1.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinne aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.5

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage der Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

1.6

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenburg eingetragen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

2.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

3.2

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

3.3

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlung

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

6.1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendsportwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

6.2

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

6.3

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.4

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

8.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden

beantragt hat.

8.4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

8.5

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

8.6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8.7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.8

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Beirat
- d) von den Ausschüssen

8.9

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8.10

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag, einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich.

§ 9 Vorstand und Beirat

9.1

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

b) Der Beirat besteht aus:

- dem Jugendsportwart
- dem Pressewart
- dem Beisitzer

9.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, Schriftführer und dem Sportwart. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der Kassenwart, Schriftführer und der Sportwart sind nur jeweils zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

9.3

Der Jugendsportwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendsportwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9.4

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Vereinsführung.

9.5

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für besondere anfallende Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

11.1

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im Amt.

11.2

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

11.3

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Beisitzer werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

11.4

Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendsportwart und der Pressewart werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung

der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgangs. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereines bekleiden. Sie können die Kasse jederzeit prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Versammlung tun. Kein Kassenprüfer darf mehr als zweimal aufeinander folgend tätig werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

14.2

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

14.3

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

14.4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Baden-Württembergischen Badmintonverband e.V. mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09. November 2001 angenommen und in Kraft gesetzt.